



# Hygiene-Konzept

## Grabfeld-Grundschule Bad Königshofen

(Stand November 2020)

### I. Allgemeines

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über ein schulisches Hygienekonzept mit dem Ziel, Mitarbeiter und Schüler vor Infektionen zu schützen bzw. das Infektionsrisiko zu minimieren.

Auf Grund der aktuellen Gefährdungslage wird die Schulordnung der Grabfeld-Grundschule durch eine „Corona-Ergänzung“ erweitert. Diese wird den Eltern und Schüler/innen bereits vor dem ersten Präsenztage zugänglich gemacht und zusätzlich in der Schule mit den Schüler/innen ausführlich besprochen. Auf die Einhaltung dieser schulischen Regeln wird konsequent Wert gelegt.

### II. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für das vorliegende Hygienekonzept ist die jeweils gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSM; derzeit § 16 6. BayIfSMV).

### III. Regelbetrieb

Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Die Schulleitung sowie die Lehrerinnen unserer Schule gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler/innen über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten unserer Schule, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schüler/innen sowie alle weiteren regelmäßig an unserer Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

#### 1. Unterrichtsbetrieb im November 2020

Grundsätzlich gilt: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans statt.



Vollständige Schulschließungen aller Schulen allein aufgrund eines bestimmten Inzidenzwertes erfolgen grundsätzlich nicht.

Für alle Schularten und die Mittagsbetreuung gilt:

Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** ist grundsätzlich für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) **verpflichtend!**

VERPFLICHTUNG zum Tragen:

- ⇒ an der Bushaltestelle
- ⇒ beim Busfahren
- ⇒ in den Fluren / Gängen des Schulhauses
- ⇒ im Treppenhaus
- ⇒ in den Toiletten
- ⇒ auf dem Pausenhof
- ⇒ im freien Schulgelände (z.B. Hartplatz)
- ⇒ in der Turnhalle (Begegnungsflächen)
- ⇒ in den Unterrichtsräumen
- ⇒ in den Fachräumen
- ⇒ im Lehrerzimmer

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler, soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus zwingend pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 8. BayLfSMV), hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport, die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken.  
Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 8. BayLfSMV). Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit (§ 2 Nr. 2 der 8. BayLfSMV)



- Kinder bis zum sechsten Geburtstag (§ 2 Nr. 1 der 8. BayIfSMV)
- Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist (§ 2 Nr. 3 der 8. BayIfSMV).
- Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, § 2 Nr. 3 der 8. BayIfSMV).

Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z.B. bei Benutzung des ÖPNV)

## **2. Anordnungen in Einzelfällen durch die Kreisverwaltungsbehörden**

- Ausnahme von der Maskenpflicht am Platz
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann nach § 18 Abs. 2 Satz 4 der 8. BayIfSMV in begründeten Einzelfällen und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen von der Maskenpflicht am Platz zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur für einzelne Schulen in besonders gelagerten Einzelfällen in Frage kommen. Voraussetzung hierfür ist überdies, dass an der jeweiligen Schule der Mindestabstand von 1,5 m auch im Klassenzimmer (bei durchgängigem Präsenzunterricht) eingehalten werden kann.
- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m / Einstellung des Präsenzunterrichts  
Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen für diese, anordnen, dass
  - ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganztags- bzw. der Mittagsbetreuung einzuhalten ist oder
  - der Präsenzunterricht sowie schulische Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung, jeweils als Präsenzveranstaltungen vorübergehend eingestellt werden.Die Entscheidung trifft die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf der Basis des Ausbruchsgeschehens vor Ort für jede einzelne Schule.  
Sie ist nicht an einen bestimmten Schwellenwert gebunden.  
Die Einführung des Mindestabstands von 1,5 Metern kann nach Alters- bzw. Jahrgangsstufen differenziert erfolgen.  
Da Kinder im Alter bis 10 bzw. 12 Jahren laut wissenschaftlichen Studien eine deutlich geringere Rolle im Infektionsgeschehen spielen, ist daher insbesondere zu prüfen, ob beispielsweise Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 von etwaigen gem. Satz 1 getroffenen Anordnungen ausgenommen werden können.  
Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht



eingehalten werden kann, bedeutet die Einführung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganztags- bzw. der Mittagsbetreuung eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung bzw. Betreuung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.

Eine (etwaige) Notbetreuung ist in diesem Fall eingeschränkt zulässig.

➤ Weitergehende Anordnungen:

Nach § 25 der 8. BayIfSMV bleiben weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden unberührt.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in der 8. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der Schulaufsicht.

Ansprechpartner für die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ist dabei das örtliche staatliche Schulamt.

### **3. Zuständigkeiten**

- Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.  
(in Abstimmung mit Leiter der Schulabsicht bzw. mit der Konferenz der Schulaufsicht  
⇒ Koordination durch die Regierungen)
- Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule durch die Schulleitung Kerstin Ebner
- Sofern bei Wiedereinführung des Mindestabstands ein Wechselunterricht erforderlich wird und infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Wechselunterrichts die Schulleiterin Kerstin Ebner in Anbetracht der räumlichen Gegebenheiten vor Ort.  
⇒ zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation des Distanzunterrichts wird Schülerinnen und Schülern der 1. Jahrgangsstufe Vorrang bei der Durchführung von Präsenzunterricht gewährt. Ebenso wird die Jahrgangsstufe 4 vordringlich behandelt.
- Die Hygienebeauftragte Irina Näscher fungiert als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden.
- Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt und dem Schulamt zu melden!



- ⇒ ein begründeter Verdachtsfall liegt vor, wenn eine Testung durch einen Arzt bzw. durch das Gesundheitsamt angeordnet wird!
- Die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung wird stets gemeinsam mit dem Sachaufwandsträger geplant, ausgestaltet und in der täglichen Umsetzung sichergestellt.
- Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger.
- Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher, die nach diesem Plan erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.

## **4. Hygienemaßnahmen**

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen.

### **4. 1 Persönliche Hygiene**

Das neuartige Coronavirus (COVID-19) ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies geschieht vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Doch auch indirekt über Hände, die mit der Mund- und Nasenschleimhaut und mit der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, ist eine Übertragung möglich.

- Bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben!
- Abstandhalten (mindestens 1,50 m)
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
  - ⇒ Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
  - ⇒ beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten Wegdrehen!
- gründliche und regelmäßige Händehygiene  
Die Lehrkräfte achten auf die Einhaltung der Händehygiene und räumen ausreichend Zeit dafür ein:  
HÄNDEWASCHEN
  - ⇒ mit Seife für mind. **30 Sekunden**: Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die



Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände.

- ⇒ immer nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Essen, nach dem Toiletten-Gang, nach Betreten des Schulgebäudes / Klassenraums

#### HÄNDEDESINFEKTION

- ⇒ nur dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist  
z. B. nach Erste-Hilfe-Maßnahmen wie Kontakt mit Blut und Sekreten oder nach Kontakt zu Kindern, die an Durchfall leiden
- ⇒ Ein Desinfektionsmittel befindet sich unter Verschluss in der Hand der Lehrkraft. Die Eingänge im Hauptgebäude sind mit Desinfektionsmittelspendern ausgestattet.
- mit den Händen nicht in das Gesicht fassen  
⇒ Berührung von Mund, Nase und Augen vermeiden!
- kein Körperkontakt  
⇒ keine Berührungen, keine Umarmungen, kein Händeschütteln
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- Die Regeln zur persönlichen Hygiene werden an geeigneten Stellen im Schulhaus und vor allem in den Klassenzimmern durch Plakate visualisiert und regelmäßig im Unterricht thematisiert.

## **4. 2 Raumhygiene**

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume (z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume)

- Lüften  
regelmäßige Durchlüftung der Räume  
⇒ mehrmals täglich (mindestens nach jeder Schulstunde und in jeder Pause)  
⇒ Stoßlüftung / Querlüftung durch das vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten  
⇒ wenn keine richtige Stoßlüftung / Querlüftung möglich: längere Lüftungszeit und ausreichender Luftaustausch durch das Öffnen von Türen
- Reinigung  
Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller



Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:

- Oberflächenreinigung, insbesondere Handkontaktflächen
  - ⇒ Türklinken
  - ⇒ Griffe (Schubladen- und Fenstergriffe)
  - ⇒ Umgriff der Türen
  - ⇒ Treppen- und Handläufe
  - ⇒ Lichtschalter
  - ⇒ Tische, Stühle
  - ⇒ Telefone
  - ⇒ Kopierer
  - ⇒ Computermäuse und Tastaturen (nach jeder Nutzung!)
  - ⇒ Tablets (nach jeder Nutzung!)

Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

- Mülleimer in den Räumen sind täglich zu leeren

## **5. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen**

### **5. 1 Infektionsschutz im Unterricht**

Soweit nicht eine anderslautende Verordnung getroffen wurde:

- Unterricht in normaler Klassenstärke
- Verzicht auf Einhaltung des Mindestabstands im Rahmen des Unterrichtsbetriebs bei Schüler(innen) des gleichen Klassen- bzw. Lerngruppenverbands
- **Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schüler(innen) zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten**, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!
- Vermeidung von Durchmischung
  - ⇒ Unterricht immer in der gleichen Lerngruppe



- bei jahrgangsgemischten Gruppen (z. B. Religion)
  - ⇒ „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer
  - ⇒ Abstand von 1,5m der verschiedenen Klassen muss eingehalten werden
- frontale, feste Sitzordnung
- Reduzierung von Bewegungen
  - ⇒ kein Klassenzimmerwechsel! (Benutzung von Fachräumen ist möglich!)
- Partnerarbeit im Rahmen der Klasse
  - ⇒ ohne Mindestabstands möglich
- Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse
  - ⇒ bei Einhaltung des Mindestabstands möglich
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände
  - ⇒ kein Austausch von Arbeitsmitteln, Büchern, Stiften, Linealen, ...
- wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich
- Benutzung der vorgesehenen Abfallbehälter für Einmalhandtücher und Taschentücher
- Die Schüler(innen) werden angehalten auf Abfallvermeidung und Mülltrennung zu achten
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

## **5. 2 Infektionsschutz in den Pausen**

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

- alle Klassen erhalten einen fest zugewiesenen Pausenhof und eine Pausenzeit, in der sich nur diese Klassen auf diesem Pausengelände aufhalten
- um Begegnungen in den Gängen zu vermeiden, findet zudem die 1. Pause der einzelnen Klassen zur Mittelschule um 15 Minuten zeitversetzt statt
- Die 2. Pause findet zur 5 Minuten vor der üblichen Pausenzeit auf den zugewiesenen Pausenhöfen statt.
- kein Verleih von schuleigenen Spielgeräten
- Die Schüler(innen) dürfen eigene Spielgeräte mitbringen, die nicht an andere Kinder weitergegeben werden dürfen.
- strenge Beaufsichtigung der Regeleinhaltung

## **5. 3 Infektionsschutz vor und nach dem Unterricht**

- erweiterte Aufsichtspflicht der Lehrkräfte vor und nach dem Unterricht
- Abstand auch beim Ankommen im Schulhaus und beim Verlassen des Schulhauses
  - ⇒ Hinweisschilder und Markierungen beachten
- einzeln und zeitversetzt ins Schulhaus eintreten bzw. das Schulhaus verlassen
  - ⇒ Buskinder steigen zeitversetzt aus dem Bus aus bzw. in den Bus ein





- Jede Klasse bekommt einen speziellen Bereich im Schulhaus mit Ein-/Ausgang, Toiletten und Pausenbereich zugewiesen, damit sich die einzelnen Lerngruppen möglichst wenig begegnen.
- Jede Klasse wartet bis 7.45 Uhr in dem für sie zugewiesenen Bereich.  
⇒ Überwachung durch Aufsichtsperson!
- Bodenmarkierungen in engen Gängen im alten Schulhaus, vor den Waschbecken in den Klassenzimmern dienen dem Abstandhalten und sind zu beachten!
- Nach Schulschluss beim Warten auf den Schulbus sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten ⇒ Überwachung durch Aufsichtsperson!

## **6. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

- Hinsichtlich der **Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder **unzumutbar ist** (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 7. BayIfSMV) gilt:
  - Die Schulleiterin ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 BayEUG). Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient sie sich der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (Art. 26 BayVwVfG). Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden.
  - Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
  - Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nachteilig auswirkt. Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen (vgl. hierzu die Entscheidung des VG Neustadt an der Weinstraße vom 10.09.2020 – 5 L 757/20.N; Entscheidung des OVG NRW vom 24.09.2020 – 13 B 1368/20; Entscheidung des VG Würzburg vom 16.09.2020 – W 8 E 20.1301; Beschluss des BayVG vom 26.10.2020 – 20 CE 20.2185; Entscheidung des VG Regensburg vom 17.09.2020 – RO 14 E20.2226).
  - Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d.h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des



Befreiungsgrundes bestehen.

- Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleiterin Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. Es sollte daher vorab mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen kommt auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.
- Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach 3 Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.
- Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird, darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen. Der Zugang hierzu richtet sich nach § 38 BaySchO und ist insbesondere auf das Erforderliche zu beschränken; für Lehrkräfte genügt zur Kontrolle im laufenden Schulbetrieb die Information, dass die Befreiung glaubhaft gemacht wurde. Die Aufbewahrung richtet sich nach § 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO.
- Eine bestimmte Beschaffenheit (zu Material, Stoffdicke, Größe, Form und Tragweise) der MNB ist in der BayIfSMV nicht vorgeschrieben. Eine MNB stellt eine ausreichende Bedeckung dar, wenn sie entweder umlaufend und bündig an der Haut anliegt oder wenn ein Spalt zwischen Mund-Nasen-Bedeckung und der Haut freigelassen wird, der nur so groß ist, dass ein bequemes Atmen möglich ist. Deshalb entsprechen zum Beispiel auch MNB aus Klarsichtmaterial der BayIfSMV, die nicht zu 100% Prozent umlaufend und bündig an der Haut anliegen, falls sie oben genannte formale Bedingungen erfüllen. Visiere (Face-Shields) stellen keinen zulässigen Ersatz dar.  
In Bayern können im Arbeitsschutz auch Alltagsmasken verwendet werden, die der BayIfSMV entsprechen

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

- ⇒ auch mit Maske (wenn möglich) 1,50 m Sicherheitsabstand einhalten
- ⇒ vor dem Anlegen Hände gründlich waschen
- ⇒ beim Anziehen nicht die Innenseite berühren
- ⇒ Mund, Nase und Wangen müssen bedeckt sein
- ⇒ eine durchfeuchtete Maske umgehend abnehmen und austauschen
- ⇒ Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten
- ⇒ Außen- und Innenseite beim Abnehmen nicht berühren
- ⇒ nach dem Absetzen gründliches Händewaschen
- ⇒ eine mehrfache Verwendung an einem Tag (z. B. Hinfahrt im Schulbus, Pause, Rückfahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich; eine zwischenzeitliche



Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in abgeschlossenen Behältern!)  
⇒ Maske nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel verschlossen aufbewahren

Merkblatt: [www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektions-schutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf](http://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektions-schutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf)

Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, wird die Schulleiterin des Schulgeländes verweisen.

Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich.

Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der Mittagsbetreuung soll für Tragepausen/Erholungsphasen gesorgt werden.

⇒ Die Schülerinnen und Schüler haben an der GS Bad Königshofen die Möglichkeit, einzeln während des Unterrichts am offenen Fenster die MNB abzunehmen und durchzuatmen

⇒ Ebenso besteht die Möglichkeit, einzeln nach draußen zu gehen und auf dem Pausenhof die MNB kurz abzunehmen und frei zu atmen.

Schülerinnen und Schülern kann in Ausnahmefällen gestattet werden, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist.

⇒ Die Schülerinnen und Schüler dürfen auf dem Pausenhof unter Aufsicht und bei Einhaltung des Mindestabstands ihre MNB abnehmen und ihre Mahlzeiten zu sich nehmen.

Ferner kann Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gewährt werden, während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abzunehmen.

## **7. Infektionsschutz im Fachunterricht**

Sport- und Musikunterrichtsangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden

### **7. 1 Sport- und Schwimmunterricht**

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden. Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:

- Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmenhygieneplans statt.



- Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist; der Mindestabstand kann die MNB nur ersetzen, wenn dies durch entsprechende Anordnung des Gesundheitsamts zugelassen ist.
- Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen.
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.
- Der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte kommt bei der Sportausübung mit MNB besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung)
- Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen.
- Schwimmen ist momentan aufgrund der unzureichenden Hygiene-Voraussetzungen im Schulschwimmbad Bad Königshofen bis auf Weiteres nicht möglich  
⇒ Hygienekonzept des Schulschwimmbads liegt vor

## **7. 2 Musikunterricht**

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten
- Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf weiteres nicht möglich.

## **7. 3 Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer**

- sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes
- Beachtung der allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln
- Verringerung des Infektionsrisikos durch das Erhitzen von Lebensmitteln



## Schulleitung

---

- keine gemeinsame Verwendung von Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräten von mehreren Personen
- gründliche Reinigung des Küchenarbeitsplatzes vor Benutzung durch eine andere Person
- Schüler(innen) dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.
- Schüler(innen) können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

## 8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

- Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich
- Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden
- Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts (zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde)
- Tragen einer MNB

## 9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans.

- Durchführung in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal
- die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

## 10. Konferenzen, Besprechungen, Versammlungen

- sind auf das notwendige Maß zu beschränken
- Nutzung eines ausreichend großen Raumes
- Einhaltung der Hygieneregeln und des Mindestabstands von 1,5m
- Vermeidung von Face-to-Face-Situationen
- evtl. Abhaltung von Videokonferenzen
- die Kontaktbeschränkung nach § 3 der 8. BayIfSMV gilt nicht, da es sich um eine berufliche, dienstliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten handelt.

## 11. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.



## **12. Personaleinsatz**

- angesichts der derzeitigen Infektionslage gibt es hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen
- es besteht die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen

### AUSNAHME:

- ▶ Schwangere dürfen keine Tätigkeit an der Schule ausüben

## **13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**

- für alle Schüler(innen) besteht Schulpflicht
- evtl. besondere Hygienemaßnahmen für Schüler(innen) mit Grunderkrankungen können z.B. ein Einzelplatz mit erhöhtem Abstand sein bzw. das Tragen einer FFP2-Maske (ohne Ventil, Kosten tragen die Eltern)
- individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs kann vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden
- Distanzunterricht von Schüler(innen) kann nur mit ärztlichem Attest genehmigt werden.
  - ⇒ dies ist max. 3 Monate gültig
- bei Befreiung ⇒ Dokumentation durch die Schule

## **14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft**

### **14.1 Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen**

- Schulbesuch bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (leichter Schnupfen oder gelegentlichem Husten **ohne Fieber**) ist in der Grundschule möglich
- Kranke Schüler(innen) in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen
  - ⇒ Wiedenzulassung zum Schulbesuch erst mit gutem Allgemeinzustand (mind. 24 Std. symptom- und fieberfrei)
  - ⇒ Vorlage eines negativen oder ärztlichen Attestes erforderlich!



## **14.2 Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen von unterrichtendem und nicht unterrichtendem Personal**

- Schulbesuch bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (leichter Schnupfen oder gelegentlichem Husten **ohne Fieber**) ist möglich
- Kein Schulbesuch bei Symptomen wie Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall
  - ⇒ Wiederezulassung zum Schulbesuch erst mit gutem Allgemeinzustand (mind. 24 Std. symptom- und fieberfrei)
  - ⇒ Vorlage eines negativen oder ärztlichen Attestes erforderlich!

## **14.3 Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse**

- gesamte Klasse wird für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen
- Quarantäne durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde
- Test aller Schüler(innen) der Klasse wird während der Quarantäne einmal, vorzugsweise an Tag 5 bis 7 nach Erstexposition durchgeführt

## **14.4 Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung bei Lehrkräften**

- positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten
- müssen sich in Quarantäne begeben
- dürfen keinen Unterricht halten

## **15. Veranstaltungen**

- die Einbeziehung von schulfremden Personen ist möglich
  - ⇒ für diese gilt der schulische Hygieneplan
- mehrtägige Schülerfahrten sind ausgesetzt bis Jan 2021
- eintägige Veranstaltungen (Ausflüge, Schulsportwettbewerbe...) sind zulässig
- Wanderungen finden nur im Klassenverband und nicht klassenübergreifend statt
  - ⇒ keine Durchmischung der Gruppen!
  - ⇒ dennoch Aufsichtspflicht durch 2 Personen beachten!
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig
  - ⇒ jede Klasse sitzt zusammen
  - ⇒ Abstand von 1,5m der verschiedenen Klassen muss eingehalten werden



## **16. Dokumentation**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

- **kein Zutritt für Eltern bzw. schulfremde Personen ohne Voranmeldung / Termin**

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen,

- Dokumentation aller in der Schule anwesenden Personen (schulintern / extern)
  - ⇒ Anwesenheitslisten / Tätigkeitsberichte
- Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes sind zu dokumentieren.
- Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.
- Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
- Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist.
- Nutzung der Corona-Warn-App kann Beitrag leisten
- Tätigkeitsnachweis für Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören und nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können
  - ⇒ Zuweisung von Aufgaben durch die Schulleitung
  - ⇒ monatlicher Tätigkeitsbericht der Lehrkraft mit Übersicht der erledigten Aufgaben

## **17. Erste Hilfe**

- Außer der üblichen Materialien müssen im Notfallkoffer vorhanden sein:
  - ⇒ zwei bis drei Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation
- Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig
- sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen
- besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden

Weitere Informationen unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>





## **18. Hinweise**

Die **aktuellsten Informationen** sind auf der Homepage des Staatsministeriums zu finden unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayern-schulen.html>

## **19. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude**

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.